

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

Versand per Mail

Bearbeiter

An alle

Beschäftigten des Landes an öffentlichen
Schulen, an Schulen in Trägerschaft des
Landes Hessen sowie an die Lehrkräfte
in genehmigten Ersatzschulen

Datum 01.10.2020

Nachrichtlich:

Staatliche Schulämter

Lehrkräfteakademie

Träger der öffentlichen Schulen und
Ersatzschulen

Verlängerung des Angebots freiwilliger SARS-CoV-2-Tests

Sehr geehrte Damen und Herren,

viele an hessischen Schulen Beschäftigte haben das Angebot des Landes, sich freiwillig und symptomfrei auf das Coronavirus testen zu lassen, in den vergangenen Wochen seit Beginn des Schuljahres genutzt. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass wir mit unseren Partnern der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KV Hessen) und dem Labor IMB in Frankfurt a. M. übereingekommen sind, die Testungen in der bisherigen Form bis zum 15.11.2020 fortzusetzen.

Anspruchsberechtigt sind nach wie vor alle, die in einer Schule für das Land, den Schulträger oder Jugendhilfeträger sowie freie Träger tätig sind und die dabei regelmäßig und wiederkehrend mit Schülerinnen und Schülern Kontakt haben.

Bitte nutzen Sie weiterhin für die Testungen die Arztpraxen, die sich gegenüber der KV Hessen bereit erklärt haben, diese Testungen für die an Schule Tätigen durchzuführen.

Sie finden die Adressen dieser Praxen wie gewohnt unter www.arztsuche.hessen.de – Genehmigung „Testungen von Lehrkräften auf SARS-CoV-2“.

Sofern Sie im Ausnahmefall Kontakt zu einem Testzentrum aufnehmen müssen, nutzen Sie bitte die von der Kassenärztlichen Vereinigung eingerichtete Nummer des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes 116 117.

Nach wie vor gilt: Das freiwillige Testangebot greift, wenn bei Ihnen keine konkreten Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen und Sie nicht als Reiserückkehrerin oder -rückkehrer in einem Risikogebiet (gemäß den Vorgaben des RKI) Ihren Urlaub verbracht haben. Sollten Sie bereits Symptome einer SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen oder unmittelbaren Kontakt zu einem SARS-CoV-2-Infizierten gehabt haben, wenden Sie sich bitte telefonisch direkt an Ihre behandelnde Ärztin oder Ihren behandelnden Arzt. In einem solchen Fall bedarf es neben der Testung ggf. auch einer zusätzlichen ärztlichen Beratung.

In der Anlage 1 sende ich Ihnen noch einmal Antworten zu häufig gestellten Fragen und in Anlage 2 den Vordruck Testlegitimation zu, den Sie bitte ausgefüllt und bestätigt in den Arztpraxen vorlegen, wenn Sie von dem Testangebot Gebrauch machen möchten.

Weitere Informationen und aktuelle Hinweise zum freiwilligen Testangebot finden Sie unter <https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/aktuelle-informationen-zu-corona>

Mit freundlichen Grüßen

Wolf Schwarz

Ministerialdirigent

Anlage 1

FAQ Angebot freiwilliger SARS-CoV-2-Tests

Wer kann sich testen lassen?

Alle an Schulen beschäftigten Landesbediensteten (Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst) sowie Lehrkräfte an genehmigten Ersatzschulen erhalten die Möglichkeit, sich auf das Coronavirus testen zu lassen.

Was muss ich tun, wenn ich mich testen lassen möchte?

Lassen Sie sich mit dem **beigefügten Formular** zunächst durch die Schulleitung bestätigen, dass Sie in der entsprechenden Schule tätig sind. Vereinbaren Sie einen Termin in der Testpraxis für die Durchführung des Tests (siehe auch die Frage „Wo kann ich den SARS-CoV-2 -Test durchführen lassen?“). Die Probe wird dann an ein zentrales Labor geschickt, welches Ihre Arztpraxis möglichst innerhalb von 72 Stunden über das Testergebnis informiert.

Wo kann ich den SARS-CoV-2 -Test durchführen lassen?

Eine Liste der mitwirkenden Praxen finden Sie ab dem 6. August 2020 über die Filterfunktion der Arztsuche (www.arztsuchehessen.de – Genehmigung „Testungen von Lehrkräften auf SARS-CoV-2“). Darüber hinaus beteiligen sich auch die Testcenter der Kassenärztlichen Vereinigung.

Muss ich mich testen lassen?

Nein, eine Verpflichtung besteht nicht. Es ist Ihre Entscheidung, ob Sie das Testangebot in Anspruch nehmen wollen. Wenn Sie jedoch bereits Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten, bitten wir Sie, sich unbedingt testen lassen!

Wie funktioniert ein solcher Test?

Ihnen wird ein Abstrich aus dem Mund-, Nasen- oder Rachenraum entnommen.

Welchen Aussagewert hat der angebotene PCR-Test?

Mit dem PCR-Test kann eine akute SARS-CoV-2-Infektion bei einer getesteten Person nachgewiesen werden. Der Test kann jedoch keine Aussage über eine bereits überstandene SARS-CoV-2-Infektion oder über eine mögliche Immunität treffen.

Wie ist das weitere Vorgehen bei einem positiven Testergebnis?

Wenn ein positives Testergebnis vorliegt, informiert das Labor das zuständige Gesundheitsamt und dieses Ihre Schule. Die Schulleitung informiert unverzüglich das Staatliche Schulamt. Die weiteren Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen.

Was passiert mit meinen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden in der Testpraxis bzw. im Testcenter erhoben und ausschließlich durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KV Hessen), für die Beauftragung des zuständigen Labors und die Übermittlung des Testergebnisses verwendet. Die hierfür gültigen Datenschutzbestimmungen (Art. 13 DSGVO) sind in der Testpraxis/dem Testcenter der KV Hessen ausgelegt und einsehbar.

Anlage 2

Vordruck Testlegitimation

zur Durchführung einer symptomfreien Testung auf das SARS-Cov-19-Virus auf Basis der Vereinbarung des Landes Hessen mit der Kassenärztlichen Vereinigung

Schulstempel _____

Name des/der Anspruchsberechtigten _____

Die o. g. Person ist berechtigt, das Testangebot des Landes für Schulen (Erlass vom 21. August 2020, in der Fassung vom 02.10.2020) in Anspruch zu nehmen. Sie / Er ist damit berechtigt, sich im Rahmen der freiwilligen SARS-CoV-2-Tests für Beschäftigte in der Zeit vom 10. August bis zum 15. November 2020 alle 14 Tage auf Kosten des Landes testen zu lassen. Grundlage ist eine Vereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung mit dem Land Hessen.

Datum und Unterschrift Schulleitung

Ich versichere, keine SARS-CoV-2-Symptome aufzuweisen und nicht innerhalb der letzten 14 Tage auf das Coronavirus getestet worden zu sein.

(Dieses Formular verbleibt in der Arztpraxis)

Anlage 3

Vorgehensweise für die Testung

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Tests nicht in Anspruch genommen werden können, wenn Sie Symptome einer SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen. In diesem Fall kontaktieren Sie bitte direkt Ihre Hausärztin oder Ihren Hausarzt.

1. Bitte lassen Sie sich von Ihrer Schulleitung zunächst mit dem **beigefügten Formular** bestätigen, dass Sie an der entsprechenden Schule tätig sind.
2. Vereinbaren Sie nach Erhalt des unterschriebenen Formulars einen **Termin** für die Durchführung des Tests. Eine Liste der mitwirkenden Praxen finden Sie über die Filterfunktion der Arztsuche (www.arztsuche.hessen.de; Genehmigung „Testungen von Lehrkräften auf SARS-CoV-2“) ab dem 6. August 2020.

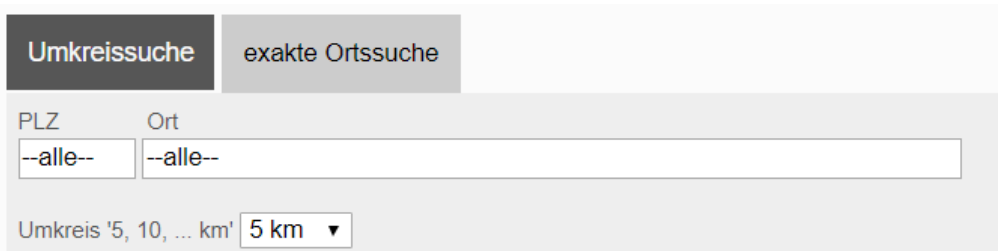
Bitte beachten Sie, dass der Testtermin **außerhalb Ihrer individuellen Arbeitszeit** in der Zeit von Montag bis Donnerstag liegen muss. Legen Sie das von der Schule ausgefüllte und unterschriebene Formular in der Arztpraxis vor. Nach dem Ausfüllen der Patientenunterlagen wird ein Abstrich vorgenommen. Die Probe wird an ein zentrales Labor geschickt, das Ihre Arztpraxis i.d.R. innerhalb von 72 Stunden über das Testergebnis informiert. Bitte rufen Sie nicht in dem Labor oder in der Arztpraxis an, sondern warten Sie bis zur Benachrichtigung über das Testergebnis.

4. Im Fall eines **positiven Testergebnisses** ist das Labor dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Dieses wird die Schule kontaktieren, um ein weiteres Ausbruchsgeschehen zu verhindern. Die Schulleitung informiert umgehend das Staatliche Schulamt. Die weiteren Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt getroffen. Sie erhalten eine ärztliche Beratung und die Abrechnung erfolgt über Ihre Krankenversicherung. Bei einem negativen Testergebnis übernimmt das Land Hessen, unter den genannten Voraussetzungen, die Kosten für die freiwillige Testung. Dabei ist die Übernahme der Kosten unabhängig davon, ob Sie privat oder gesetzlich versichert sind.
5. Sie können den Test auf eigenen Wunsch alle 14 Tage bis zum 1. Oktober 2020 wiederholen.

Leitfaden für die Arztsuche „Testung von Lehrkräften auf SARS-CoV-2“

Zunächst gehen Sie bitte auf die [Arztsuche unserer Homepage www.arztsuche Hessen.de](http://www.arztsuche Hessen.de)

Sofern Sie nach einem teilnehmenden Arzt in Ihrer Umgebung suchen möchten, können Sie ganz einfach die [Umkreissuche](#) benutzen.



Umkreissuche exakte Ortssuche

PLZ Ort

--alle-- --alle--

Umkreis '5, 10, ... km' 5 km ▼

Etwas weiter unten auf der Seite finden Sie die [persönlichen Daten der zu suchenden Ärzte](#). Hier können Sie weitere Einstellungen vornehmen.

Wichtig ist, dass hier im Feld „[Genehmigungen \(Weitere Merkmale\)](#)“ den Punkt „[Testungen von Lehrkräften auf SARS-CoV-2](#)“ auswählen.



Persönliche Daten des Arztes

Name

--alle--

Vorname

--alle--

weiblich männlich egal

Status

--alle-- ▼

Genehmigungen (Weitere Merkmale)

Testungen von Lehrkräften auf SARS-CoV-2 ▼

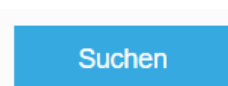
Zusatzbezeichnungen

--alle-- ▼

Fremdsprache

--alle-- ▼

Mit einem Klick auf den Button „[Suchen](#)“, werden Ihnen alle passenden Ärzte angezeigt.



Suchen